



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5586

A14, A14/1

Seite 1 von 1

30. 08. 2021

Aktenzeichen
4518 E - IV. 55/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau El Touhan
Telefon: 0211 8792-532

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. September 2021

Bericht zu dem TOP „Tod eines Inhaftierten durch Verhungern (lassen)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. September 2021

- öffentlich -

Schriftlicher Bericht zum TOP

„Tod eines Inhaftierten durch Verhungern (lassen)“

Frau Sonja Bongers MdL von der SPD-Landtagsfraktion hat anlässlich der Rechtsausschusssitzung am 01.09.2021 einen Fragenkatalog übermittelt, zu dem nachfolgend berichtet wird:

1. Wie viele Fälle hat es in NRW seit Bestehen des Landes gegeben, wo ein Inhaftierter wegen Nahrungsmittelverweigerung in der Obhut in einer JVA verstorben ist?

Dem Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen ist nur der hier erörterte Tod eines Inhaftierten durch Verzicht auf Essen und Trinken bekannt.

2. Gibt es aktuell ein noch laufendes Ermittlungsverfahren? (oder nur ein noch nicht abgeschlossenes Berichtsverfahren aus dem JM gegenüber den StAen).

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz am 23.08.2021 unter dem Verfahrensaktenzeichen 400 UJs 3531/20 Folgendes berichtet:

„Die angeforderten Akten des Verfahrens 920 Js 478/20 StA Bonn und die den Verstorbenen betreffenden Gefangenens- und Krankenakten der Justizvollzugsanstalt Aachen sind nunmehr eingegangen und ausgewertet worden.

Aus den beigezogenen Akten sind Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen der Fähigkeit des Verstorbenen zur freien Willensbildung nicht gewonnen worden.

Der Sachverständige, der den Verstorbenen am 24. Juli 2020 exploriert hat, hat zu den Verhaltensauffälligkeiten nach der Inhaftierung dahingehend Stellung genommen, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt der Explorierung einen unauffälligen pathologischen Befund gezeigt habe. Das Merkmal einer überdauernden Störung und/oder einer tiefgreifenden verankerten Persönlichkeitspathologie habe nicht vorgelegen. Zweifellos bildeten sich Aspekte der beschriebenen Tendenzen, sich in einer subjektiv belastenden Situation deutlich auszugrenzen und eine mögliche emotionale Bindung zu einer anderen Person zu vermeiden, ab. Dem irritierenden, kommunikativen Verhalten (mit offensichtlich durchaus manipulativen Tendenzen) stünde eine „Innenwelt“ gegenüber, in der sich augenscheinlich irrationale Dramatisierungen, Selbstbestrafungs- und Selbsttötungstendenzen mit einer scheinbar passiv aggressiven Gelassenheit und emotionalen Unberührtheit abwechselten. Aufgrund des Ergebnisses der Exploration lasse sich eine überdauernde psychische Störung ausschließen.

Zudem ergibt sich aus den beigezogenen Akten, dass der Verstorbene am 9. Dezember 2020 ein Testament vor dem Notar [...] beurkunden ließ. Der Notar bestätigte urkundlich, er habe durch die Verhandlung mit dem Verstorbenen die Überzeugung erlangt, dass die erforderliche Geschäfts- und Testierfähigkeit des Erblassers vorgelegen habe.

Ferner ergibt sich aus den Gefangenen- und Krankenakten des Untersuchungsgefangenen, dass er während seiner Aufenthalte im JVK Fröndenberg psychologisch engmaschig betreut worden ist. Aus den ausgewerteten Wahrnehmungsbögen des JVK Fröndenberg lässt sich nicht schließen, dass der Untersuchungsgefangene vor seinem Tod nicht in der Lage gewesen wäre, einen freien Willen zu bilden und die Tragweite seines Handelns zu ermessen.

Hinweise auf ein Fremdverschulden am Tod des Untersuchungsgefangenen ergeben sich auch nach Auswertung der beigezogenen Verfahrens-, Gefangenen- und Krankenakten nicht.“

Am selben Tag hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund weiter wie folgt berichtet:

„Das Todesermittlungsverfahren 400 UJs 3531/20 wurde mit Verfügung vom heutigen Tag erneut eingestellt.“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihren Randberichten vom 23.08.2021 mitgeteilt, dass sie gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung und die Einstellung des Verfahrens keine Bedenken habe.

Zu den Abläufen bis zum Tod am 13.12.2020:

3. In dem Artikel des KStA der zur Anmeldung der Aktuellen Viertelstunde führte, heißt es, dass er nach seiner Festnahme in eine Psychatrie verbracht wurde. Trifft dies zu und warum findet sich dies in dem Bericht der Landesregierung nicht?

Es wird auf den öffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 zur Frage 6 (Seite 7 und 8) der CDU-Fraktion sowie auf die Ausführungen zur nachstehenden Frage 4 verwiesen.

4. Im öffentlichen Teil der Sitzung des RA am 23.06.2021 wurde ausgeführt, dass der Betroffene am 18.05. durch die Polizei festgenommen und am 19.05. zur JVA Köln verbracht wurde. Wo wurde er vom 18. bis 19.05. untergebracht. Wurde etwas mit ihm unternommen?

Es wird auf den öffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 zur Frage 6 (Seite 8) der CDU-Fraktion verwiesen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn hat hierzu unter dem 23.08.2021 wie folgt ergänzend berichtet:

„Der später Verstorbene wurde im Zusammenhang mit der Auffindung der Leiche seiner Ehefrau am 17.05.2020 vorläufig festgenommen und dem Polizeigewahrsam der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis zugeführt. Noch am selben Tag wurde er gegen 15:00 Uhr aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Da er suizidale Gedanken äußerte, verfügte die von der Polizei hinzugezogene Ärztin in Kooperation mit dem Ordnungsamt der Stadt Sankt Augustin seine Zwangseinweisung in die LVR-Klinik Bonn.

Nachdem der später Verstorbene am 18.05.2020 gegenüber einem Polizeibeamten, der ihn in der LVR-Klinik aufgesucht hatte, spontan die Tat eingeräumt hatte, wurde er erneut vorläufig festgenommen und dem Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Bonn zugeführt. Die Einlieferung dort erfolgte um 15:28 Uhr. Noch am selben Tag wurde er der zuständigen Richterin des Amtsgerichts Bonn vorgeführt, die Haftbefehl erließ und ein Aufnahmeersuchen für die Justizvollzugsanstalt Köln fertigte. Als Zeitpunkt der Verkündung des Haftbefehls ist im Aufnahmeersuchen 21:50 Uhr dokumentiert. Die Nacht vom 18.05. auf den 19.05.2020 verbrachte er in der Gewahrsamszelle des Polizeipräsidiums in Bonn und wurde am 19.05.2020 um 10:40 Uhr in die Justizvollzugsanstalt Köln überführt.“

5. Herr Klaas hat im öffentlichen Teil des RA am 23.06. von einem Telefonat der Leiterin der Abteilung Sicherheit und Ordnung der JVA Aachen mit der StA vom 16.06. berichtet und ausgeführt, dass die StA „zu diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer weitergehenden Begutachtung gesehen habe. Nachfrage: Wurde Seitens der JVA das Thema einer weiteren Begutachtung der Haftfähigkeit und der Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt der Haft zwischen JVA und StA zu einem späteren Zeitpunkt erneut erörtert? Wenn nein: Warum nicht?

Es wird auf den aktuellen öffentlichen Bericht der Landesregierung zur Frage 3 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen verwiesen.

6. Herr Klaas hat im öffentlichen Teil der Sitzung des RA gesagt, dass das Gutachten des vom Gericht bestellten Gutachters der JVA nicht übermittelt wurde. Weiter hat er ausgeführt (so auch auf Seite 10): „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein solcher Hinweis im Fall des verstorbenen Untersuchungshaftgefangenen Herrn S. nicht ergangen.“ Frage: Wurde dies nach den Sitzungen des Rechtsausschusses noch einmal geprüft und sich

dienstliche Erklärungen geben lassen, das ein solcher Hinweis tatsächlich nicht erfolgte?

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen hat bereits am 22.06.2021 wie folgt berichtet:

„Der vom Landgericht Bonn bestellte Gutachter Herr Dr. S. besuchte Herrn S. am 24.07.2020 von 08.46 Uhr bis 10.20 Uhr. Weder zu diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt wurde das Ergebnis der Begutachtung durch den Gutachter, durch das Gericht, durch die Staatsanwaltschaft oder durch den Verteidiger des Herrn S. der Justizvollzugsanstalt Aachen mitgeteilt. Dies entspricht auch der üblichen Vorgehensweise.“

7. Waren den JVAen die Anklageschrift bekannt und was war dort über die Begutachtungen enthalten?

Es wird auf den öffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 zur Frage 4 (Seite 5) der CDU-Fraktion verwiesen.

8. Aus dem schriftlichen Bericht der am 23.06. übergeben wurde, ist auf Seite 10 zu sehen, dass sich in der Mitte folgendes befindet „(...)“ Das heißt, dass die Leiterin der JVA Aachen an dieser Stelle etwas berichtet hat, was weder Herr Klaas mündlich berichtet hat, noch in den schriftlichen Bericht aufgenommen wurde. Frage: Was hat die Leiterin der JVA Aachen an dieser Stelle noch berichtet?

Folgender Auszug aus dem Bericht der Leiterin der JVA Aachen vom 22.06.2021 wurde nicht zitiert:

„Auf Wunsch des Herrn S. wechselte die Verteidigung. Mit Vollmacht vom 21.09.2020 war nicht länger Herr Rechtsanwalt R., sondern nunmehr Herr Rechtsanwalt A. mandatiert. Dieser wurde nach einem einmaligen Besuch am 29.10.2020 von 14.28 Uhr bis 15.24 Uhr durch gerichtlichen Beschluss vom 02.11.2020 zum Pflichtverteidiger bestellt.“

9. Welche Ausführungen hat das Gericht zu dem Gutachten in der mündlichen Urteilsverkündung vorgenommen?

Das Landgericht Bonn teilt über das Oberlandesgericht Köln am 24.08.2021 Folgendes mit:

„Nach erneuter Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Schwurgerichts sind die Ergänzungsfragen wie folgt zu beantworten:

In der mündlichen Urteilsverkündung hat der Vorsitzende zu dem Gutachten jedenfalls ausgeführt, dass die Einschränkung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt nach sachverständiger Einschätzung nicht ausgeschlossen werden konnte. Sämtliche Erwägungen bezogen sich aber nur auf den Tatzeitpunkt, den die Kammer zu beurteilen hatte. (...)"

Zu den diesbezüglichen Ausführungen im Urteil des Landgerichts Bonn wird auf den öffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 unter „III. Weitere Informationen“ verwiesen.

10. Wie oft hat er Besuch bekommen, insbesondere von Familienangehörigen! Bitte genaue Daten!

Die Leiterin der JVA Aachen hat am 28.06.2021 wie folgt berichtet:

„Herr S. wurde in der Zeit vom 19.06.2020 bis zum 03.11.2020 von seinen Verteidigern, von dem gerichtlich beauftragten Gutachter und von einem Herrn (...) (ehemaliger Arbeitskollege des Herrn S.) besucht. (...)

Abschließend erlaube ich mir die Anmerkung, dass Frau (...) am 09.12.2020 Herrn S. zusammen mit einem Notar im JVK NRW besuchte. (...)"

Während der Inhaftierung des Herrn S. sind insgesamt neun Besuchstermine dokumentiert, von denen ein Termin durch eine Familienangehörige wahrgenommen worden ist. Diese haben wie folgt stattgefunden: 19.06.2020, 26.06.2020, 24.07.2020, 12.08.2020, 27.08.2020, 29.09.2020, 29.10.2020, 03.11.2020, 09.12.2020.

11. Haben Familienangehörige (erfolglos) versucht Kontakt zur Anstaltsleitung oder zu behandelnden Ärzten wegen des Gesundheitszustandes aufzunehmen, wann genau?

Zwischen einer Familienangehörigen und der JVA Aachen hat ein laufender Austausch stattgefunden. Wegen der Einzelheiten (Dokumentation der Kontakte mit der Familienangehörigen) wird auf den nichtöffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 zur Frage 16 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen (Seiten 29 bis 32) verwiesen."

12. Herr Klaas hat in der öffentlichen Sitzung des RA ausgeführt, dass der Inhaftierte versuche sich durch Hungern umzubringen, ohne aktiv einen Hungerstreik zu initiieren (so auch auf Seite 11, fett gedruckt). Können Sie bitte den Unterschied erläutern zwischen einem aktiven Hungerstreik und dem Versuch durch hungern sich umzubringen!

Es wird auf den aktuellen öffentlichen Bericht der Landesregierung zur Frage 12 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen verwiesen.

13. Herr Klaas hat im öffentlichen Teil der Sitzung ausgeführt, dass der Inhalt des Gespräches der Konsiliarpsychologin vom 26.06. der Anstaltsleitung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt sei. Frage: Ist niemandem in der Anstalt des Inhaltes dieses Gespräches aus datenschutzrechtlichen Gründen bekannt geworden?

Die Angaben beruhen auf der Berichterstattung der Leiterin der JVA Aachen vom 22.06.2021, in der es heißt:

„(...) In Anbetracht des in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens veranlasste die hiesige Anstaltsärztin umgehend eine Vorstellung des Herrn S. bei der Konsiliarpsychiaterin. Diese fand am 26.06.2020 statt. Dokumentationen zu diesem Gespräch aus dem Bereich des ärztlichen Dienstes sind der Unterzeichnerin aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt.(...)“

14. Herr Klaas hat im öffentlichen Teil des RA am 23.06. über ein vorgesehene psychiatrisches Konsil informiert, welches wegen des Todes nicht mehr durchgeführt wurde. Für wann war dies terminiert?

Es wird auf den öffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 zur Frage 12 (Seiten 14 und 15) der CDU-Fraktion verwiesen.

15. Herr Klaas hat im öffentlichen Teil des RA am 23.06. über eine Überschreibung einer Immobilie informiert und dass Zweifel an der Zurechnungs- oder Geschäftsfähigkeit nicht bestanden hätten. Kannte denn der Notar die Krankheitsgeschichte?

Es wird auf den öffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 zur Frage 16 (Seiten 24 und 25) der Fraktion Bündnis90/Die Grünen verwiesen.

Welche Informationen dem Notar konkret zur Krankengeschichte vorlagen, ist nicht bekannt.

16. War dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen bekannt, dass der Angeklagte eine Zeitlang keine Nahrung mehr zu sich genommen hatte?

Das Landgericht Bonn teilt über das Oberlandesgericht Köln am 24.08.2021 Folgendes mit:

„(...) Der Kammer war während der Hauptverhandlung nicht bekannt, ob der Angeklagte bereits seit einiger Zeit keine Nahrung mehr zu sich genommen

hatte; der Kammer lagen hierzu keine Informationen vor. Auch im Übrigen wurden der Kammer keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Angeklagten, von seiner Diabetes-Grunderkrankung abgesehen (...), mitgeteilt.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn hat unter dem 23.08.2021 zur Hauptverhandlung ergänzend Folgendes berichtet:

„Die Hauptverhandlung hat an vier Sitzungstagen (12.11., 26.11., 01.12. und 02.12.2020) stattgefunden. Das Gericht hatte aus Sicht des Sitzungsvertreters an keinem der Hauptverhandlungstage Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten.“

Zur Information des Ministeriums durch die JVA:

In der Sitzung des RA am 23.06.2021 führte Abteilungsleiter Klaas aus, dass das JM am 08.12.2021 von der Verlegung des Inhaftierten in das Justizvollzugskrankenhaus informiert worden sei.

17. Können Sie uns bitte den vollen Wortlaut dieser schriftlichen Mitteilung mitteilen?

Die schriftliche Mitteilung vom 08.12.2020 lautet wie folgt:

„Hallo (...),

Ich konnte dich leider nicht mehr telefonisch erreichen, habe aber ein kurze Info für dich:

Bis zum 04.12.2020 war der Untersuchungsgefangene S. hier in Aachen inhaftiert. Nachdem der Gefangene sich in der Vergangenheit mehrmals selbst verletzt hatte, eine psychische Erkrankung aber ausgeschlossen wurde, hatte sich die Haftsituation ein wenig normalisiert. Es waren aber noch Sicherungsmaßnahmen zur Suizidprophylaxe (u.a. die ununterbrochene Kameraüberwachung) angeordnet.

Vor zirka 2 Wochen wurde durch die Bediensteten bemerkt, dass Herr S. sehr wenig aß und abgenommen hat. Darauf angesprochen, gab der Gefangene an, keinen Appetit zu haben. Einen Hunger- oder Durststreik hat der Gefangene aber zu keiner Zeit angekündigt. Aufgrund der Gewichtsabnahme wurde der Gefangene durch den ärztlichen, psychologischen und psychiatrischen Dienst regelmäßig aufgesucht. Zuletzt am 03.12.2020 suchte die Psychiaterin den Gefangenen auf und konnte keine psychische Erkrankung feststellen, die die Willensäußerung des Gefangenen beeinflusst oder eingeschränkt hätte.

Am 04.12.2020 wurde Herr S. in das JVK Fröndenberg verlegt, da die Anstaltsärztin eine akute Dehydratation befürchtete. Für den Transport nahm Herr S. eine Infusion und ein Glas Milch entgegen. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass Herr S. die bewusste Entscheidung getroffen hat, sich durch Sterbefasten das Leben zu nehmen.

Unter Beachtung des Erlasses vom 02.02.2015 und der hieraus entstehenden Unterrichtspflicht möchte ich dich hierüber in Kenntnis setzen, auch wenn es sich nicht um einen klassischen Fall des Hungerstreiks/Durststreiks handelt. Außerdem ist erst letzte Woche in dem Verfahren wegen Totschlags ein Urteil ergangen. Der Prozess war auch von Interesse für die Medien. (<https://www.express.de/bonn/prozess-in-bonn-frau-macht-spitze-bemerkung--da-erdrosselt-ehemann-sie-mit-nylonseil-37770182?cb=1607442707530>).

Die letzte Angehörige des Gefangenen (seine Schwägerin) ist über den Zustand des Gefangenen auf dessen Wunsch hin informiert worden. Sie wird ihn im Justizvollzugskrankenhaus besuchen, u.a. auch, weil ein Notartermin wegen des Erbes aussteht.

Bei Rückfragen stehe ich dir natürlich zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen,
(...)*

Am 09.12.2020 erging eine gleichlautende E-Mail an das originär zuständige Medizinalreferat.

18. Wie ist dieser Bericht im JM eingegangen? Per Mail vorab? Wann (Datum und Uhrzeit)?

Die Mitteilung ist dem Ministerium der Justiz am 08.12.2020 um 16.54 Uhr in elektronischer Form übermittelt und am Folgetag dem originär zuständigen Medizinalreferat zugeleitet worden.

19. An wen genau ging im Ministerium die Information? Beim wem ging diese ein?

Die Mitteilung vom 08.12.2020 war an eine Bedienstete des Sicherheitsreferates adressiert und wurde am 09.12.2020 zu Dienstbeginn zur Kenntnis genommen.

20. Gab es vor dem schriftlichen Bericht keine mündlichen Informationen an das JM, dass ein Inhaftierter die Nahrungsmittelaufnahme eingestellt, verweigert habe? Wenn ja: wer hat wann wen im Ministerium angerufen?

Nein.

Zur Aufsicht des Ministeriums in Sachen des Justizvollzugs – mit StAen vergleichbar?

21. Können Sie uns bitte die rechtlichen Grundlagen der Aufsicht des Ministeriums gegenüber den JVAen und dem JVK allgemein erläutern?

22. Ist die Art und Weise der Aufsicht des Ministeriums gegenüber den JVAen vergleichbar mit der gegenüber den Staatsanwaltschaften? Worin liegen die Unterschiede?

Die Fragen 21. und 22. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verhältnis zwischen dem Ministerium der Justiz und den angeschlossenen Justizvollzugseinrichtungen (einschließlich des Justizvollzugskrankenhauses) wird im Bereich des für die Fragestellung maßgeblichen Vollzugsrechtes durch § 49 UVollzG NRW geregelt:

§ 49 (UVollzG NRW) Aufsichtsbehörde

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass dem Justizministerium die Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalten obliegt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzuges zu sichern. Die Aufsichtsbehörde soll zudem die Einheitlichkeit des Vollzuges in Nordrhein-Westfalen sicherstellen, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden.

Absatz 2 stellt sicher, dass eine fachaufsichtsrechtliche Prüfung von Eingaben, Beschwerden und Fragestellungen, insbesondere im medizinischen Kontext, durch eigene Fachkräfte bzw. Fachdienste erfolgen kann.

Zur fachaufsichtlichen Sicht teilt die Leiterin des Medizinalreferates mit Beitrag vom 22.08.2021 ergänzend Folgendes mit:

„(...)

Aufgabe und Funktion der medizinischen Dienste der Justizvollzugsanstalten und des Justizvollzugskrankenhauses NRW

Die medizinischen Dienste der Justizvollzugsanstalten und das medizinische Team des Justizvollzugskrankenhauses NRW sind originär zuständig und verantwortlich für die Behandlung der dort befindlichen Gefangenen. Dabei richtet sich die Behandlung in Anwendung des Äquivalenzprinzips nach den Vorgaben für die medizinische Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Personen (SGB V). Inhaltlich sind für die Behandlung verschiedener Krankheitsbilder die Leitlinien der verschiedenen Fachgesellschaften maßgeblich. D. h. der behandelnde Arzt in der Justizvollzugsanstalt und im Justizvollzugs Krankenhaus NRW richtet sich nach – auch - extern geltenden fachlichen Vorgaben. Die medizinische Fachaufsicht greift demnach nicht durch Formulierung fachlicher Empfehlungen zu bestimmten Krankheitsbildern in die Behandlung der Gefangenen ein.

Aufgabe und Funktion der medizinischen Fachaufsicht

Die medizinische Fachaufsicht ist grundsätzlich und einzelfallbezogen für die Prüfung der Einhaltung des Äquivalenzprinzips bzw. Anwendung der Leitlinien bei der Behandlung der Gefangenen zuständig.

Dies beinhaltet, dass zum einen Eingaben zur medizinischen Behandlung im Justizvollzug (Beschwerden, Petitionen) von den denkbaren Absendern (Gefangene, Angehörige von Gefangenen, Vertreter nicht staatlicher Organisationen, Patientenbeauftragter, etc.) durch das Fachreferat bewertet und bearbeitet werden, sofern diese nicht zuständigkeitshalber durch die zunächst zuständige Justizvollzugsanstalt bearbeitet werden. Hierbei handelt es sich nicht nur, aber doch überwiegend um Einzelangelegenheiten.

Darüber hinaus nimmt das Fachreferat eine gestaltende Funktion bei der Umsetzung und Anwendung der externen medizinischen Leitlinien vor, zum Beispiel bei der Umsetzung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen im ambulanten und stationären Bereich, bei der Behandlung von an Hepatitis C erkrankten Gefangenen, bei den Vorgaben zum Umgang mit Infektionserkrankungen, bei der Einführung der Substitutionsbehandlung der opiatabhängigen Gefangenen. Dabei hat das Fachreferat auch Aussagen dazu zu treffen, welche personellen und anderen Ressourcen für die adäquate Umsetzung der anzuwendenden Standards der medizinischen Behandlung erforderlich sind. In die einzelfallbezogene Behandlung eines Gefangenen wird – sofern keine Hinweise auf fehlerhaftes Handeln vorliegen – nicht aktiv eingegriffen. Die Endverantwortung für die Behandlung liegt beim zuständigen Arzt.

Darüber hinaus obliegen dem Fachreferat vielfältige andere Aufgaben. Zu bearbeiten sind u. a. die folgenden Themenbereiche:

- *Gesundheitsfürsorge der Gefangenen*
- *Sucht und Drogen, Präventionsmaßnahmen*
- *Suizidprävention*
- *Betreuung psychisch kranker Gefangener*
- *Besondere Vorkommnisse medizinischer Art*
- *Visitationen*
- *Aus- und Weiterbildung in vollzugsmedizinischen Angelegenheiten*
- *Mitwirkung bei Personalangelegenheiten des ärztlichen Dienstes*
- *Eingaben mit medizinischem Schwerpunkt*
- *Kosten- und Leistungscontrolling in medizinischen Angelegenheiten*
- *Ausschreibungen und Beschaffungen in medizinischen Angelegenheiten*
- *Statistiken in medizinischen Angelegenheiten*
- *Telemedizin*

Funktion des Fachreferates im Hinblick auf den Einzelfall S.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Behandlung des Gefangenen S. zunächst die Aufgabe der behandelnden Ärzte in der Justizvollzugsanstalt und im Justizvollzugskrankenhaus NRW. Auch in diesem besonderen Fall gilt diese Zuständigkeit. Bei Bekanntwerden der Verlegung des Gefangenen in das Justizvollzugskrankenhaus NRW am 09.12.2020 ist die Information des Fachreferates durch die Justizvollzugsanstalt Aachen insofern in keiner Weise verbunden mit der Übernahme der Behandlung. Vielmehr war durch die Benachrichtigung der Justizvollzugsanstalt Aachen die Information übermittelt, dass die für den Gefangenen notwendige Behandlung durch die Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus NRW sichergestellt war. Auf den Gefangenen S. bezogen betrifft dies sowohl die Behandlung somatischer Folgen des FVET als auch die Einschätzung des Gefangenen im Hinblick auf die Indikationsstellung einer Zwangsernährung. Ein Eingreifen in die im Justizvollzugskrankenhaus NRW stattfindende Behandlung war und ist auch in anderen Fällen ohne konkreten Anlass nicht vorgesehen. Gleichwohl war es beabsichtigt, sich zeitnah nach dem Befinden des Gefangenen und dem beabsichtigten Vorgehen zu erkundigen. Außerdem ist es gängige Praxis des vertrauensvollen fachlichen Miteinanders, dass die behandelnden Ärzte des Krankenhauses und auch der Justizvollzugsanstalten sich bei Diskussionsbedarf bzw. auch zur Abwägung und Beratung verschiedener Entscheidungsgründe für ein Vorgehen bei der Behandlung eines Patienten direkt mit dem Fachreferat in Verbindung setzen und den Gesprächsbedarf artikulieren. Davon zu unterscheiden ist aber, dass es die Aufgabe der vor Ort behandelnden Ärzte ist, sich die ggf. erforderliche fachliche Expertise von extern einzuholen (durch ein fachliches Konsil oder durch eine Verlegung in ein externes Krankenhaus), sofern diese Expertise vor Ort nicht ausreichend vorhanden ist.“

Wegen des gänzlich unterschiedlichen Behördenaufbaues des Justizvollzuges und der Staatsanwaltschaft sind die Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht entsprechend unterschiedlich verteilt. Insbesondere der zweistufige Behördenaufbau des Justizvollzuges mit den flankierend errichteten Zentralstellen und seine interdisziplinäre Ausrichtung bedingen zwangsläufig eine unterschiedliche Aufsichtsstruktur.

23. Können Sie bitte informieren, in welchen Fällen eine Berichtspflicht der JVA gegenüber dem Ministerium in solchen Fällen besteht?

Die Leiterin des Medizinalreferates teilt mit Beitrag vom 22.08.2021 mit:

„Die Berichtspflicht bestand zum damaligen Zeitpunkt auf der Grundlage des Erlasses vom 02.02.2015, Az 4550 – IV. 71. Insbesondere sind die folgenden Ausführungen in dem Erlass relevant:“

„3.

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Unterrichtung des Justizministeriums ist vorzunehmen, wenn

- *Gefangene in einen Hunger- und/oder Durststreik eintreten, von denen angenommen werden kann, dass sie die Nahrungsaufnahme nicht nur kurzfristig, sondern mit erheblichem Durchhaltewillen verweigern werden,*
- *medizinisch-therapeutische Maßnahmen notwendig werden.“*

24. Von wann stammt die Festlegung zur Berichtspflicht der JVA?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 23 verwiesen.

25. Herr Klaas führte im öffentlichen Teil des RA am 23.06. über die Ausführungen des Ärztlichen Direktors des JVK und der Unterscheidung zwischen Suizid und natürlicher Todesursache in Folge „freiwilligen Verzichts auf Essen und Trinken (FVET) aus. Der Ärztliche Direktor bezog sich dabei auf ein Positionspapier der deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zum freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken aus 2019. Wurde die Ausgestaltung der Berichtspflicht nach diesem Positionspapier aus 2019 geändert oder zumindest in der Fachabteilung diskutiert und beraten?

Die Berichtspflicht wurde mit Erlass vom 25.08.2021 angepasst. Inhaltlich wird hierzu auf den aktuellen öffentlichen Bericht der Landesregierung zur Frage 14 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen verwiesen.

26. Kannte die Abteilung Justizvollzug dieses Positionspapier überhaupt?

Die Leiterin des Medizinalreferates teilt mit Beitrag vom 22.08.2021 mit:

„Das Ministerium der Justiz erhielt durch die behandelnden Ärzte im Justizvollzugs Krankenhaus NRW Kenntnis von dem Positionspapier.“

27. Wurde angesichts des besonderen Falles die schnelle Einholung eines externen psychiatrischen Gutachtens in der Justizvollzugsabteilung geprüft?

Die Leiterin des Medizinalreferates teilt mit Beitrag vom 22.08.2021 mit:

„Diese Art der Prüfung erfolgt jeweils durch die zuständige Anstalt, nicht durch das Ministerium der Justiz.“

28. Gibt es Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz NRW und insbesondere zum § 78? Können Sie diese bitte übermitteln?

Nein.

Wenn nach den beiden Vorschriften die Anordnung ärztlich angeordnet werden muss und dies im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung:

29. Wie oft und wann haben zuständiger Arzt und Anstaltsleitung über die Anordnung beraten?

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen hat am 24.08.2021 wie folgt berichtet:

„Der Fall des Untersuchungsgefangenen S. wurde am 07., 09. und 11.12.2020 zwischen den behandelnden Ärzten und der Anstaltsleitung unter Einbeziehung weiterer, persönlich mit dem Gefangenen befasster Bediensteter (Pflege, AVD und Psychologin) intensiv beraten sowie am 10.09.2020 zwischen der zuständigen Oberärztin und dem Anstaltsleiter.“

Die Leiterin des Medizinalreferates teilt mit Beitrag vom 22.08.2021 ergänzend mit:

„Eine ärztliche Anordnung nach § 78 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz NRW bzw. § 30 Abs. 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW hat nicht vorgelegen.“

Was wurde im Ministerium nach Kenntnis veranlasst?

30. Hat es auf die Information des Ministeriums vom 08.12. eine schriftliche und/oder mündliche Kontaktaufnahme zur JVA und/oder zum JVK gegeben? Wer hat wen angerufen? Inhalt?

31. Wenn kein Kontakt zur JVA bzw. zum JVK aufgenommen wurde: Warum wurde kein Kontakt gesucht?

Zu den Fragen 30 und 31 wird auf den öffentlichen Bericht der Landesregierung vom 01.07.2021 zur Frage 12 (Seite 21) der Fraktion Bündnis90/Die Grünen verwiesen.

Veranlassung innerhalb des Ministeriums bis zum Tod:

32. Wer wurde innerhalb der Abteilung Justizvollzug über die eingegangene Information informiert?

Die Leiterin des Medizinalreferates teilt mit Beitrag vom 22.08.2021 mit:

„Neben dem Sicherheitsreferat, das am 08.12. und dem Medizinalreferat, das am 09.12. jeweils von der JVA Aachen informiert wurde, fand bis zum Tod des S. keine weitere Information innerhalb der Abteilung statt. Der Gefangene war erst ein paar Tage zuvor in das Justizvollzugskrankenhaus NRW verlegt worden. Es war beabsichtigt, das Justizvollzugskrankenhaus NRW am 14.12.2020 oder 15.12.2020 zum Zustand des Gefangenen zu befragen. Es war davon auszugehen, dass der Gefangene eine umfassende medizinische Versorgung im Krankenhaus erhielt. Je nach Ergebnis der Abfrage beim Justizvollzugskrankenhaus NRW wäre eine Befassung der Abteilung vorgesehen gewesen.

Anmerkung: In den vergangenen Jahrzehnten sind regelmäßig Gefangene wegen eines Hunger- und /oder Durststreiks im Justizvollzugskrankenhaus NRW vorgestellt worden. Die Verlegung in das Krankenhaus stellt zum einen die erforderliche medizinische Versorgung sicher. Zum anderen bietet sich die Möglichkeit in dem therapeutischen Umfeld des Krankenhauses mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf den jeweiligen Gefangenen einzuwirken. In der Vergangenheit hat dies regelmäßig zum Einlenken des Gefangenen geführt.

Auch im Falle des Gef. S. war durch die Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus NRW die medizinische Versorgung sichergestellt. Auch ist das Krankenhaus mit seinen Bediensteten in jeglicher Hinsicht erfahren und qualifiziert für den Umgang mit dem § 78 StVollzG NRW bzw. § 30 UVollzG NRW. Insofern bestand kein Erfordernis, in die Versorgung des Gefangenen einzugreifen. Insbesondere haben die Bediensteten des Krankenhauses keinen Bedarf an Beratung bei der Versorgung des Gef. artikuliert. Nach sämtlich vorliegenden Erkenntnissen war die Anwendung des § 78 StVollzG bzw. § 30 UVollzG NRW nicht angezeigt, die rechtlichen Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Die Bemühungen, den Gefangenen durch betreuerische und behandlerische Maßnahmen von seinem Vorhaben des Sterbefastens abzubringen, sind intensiv und vielfach unternommen worden und

entsprechend von den Bediensteten der zuständigen Justizvollzugsanstalten dokumentiert worden. Diesen überaus umfangreichen Bemühungen stand eine Person gegenüber, die für die Angebote der verschiedenen Dienste wenig zugänglich war und gleichzeitig vermittelt hat, dass er sich über sein Verhalten und die daraus resultierenden Konsequenzen im Klaren war.

Die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt Aachen hat den Gef. S. zusammenfassend wie folgt beschrieben:

„Herr S. zeigte sich von Beginn an taktierend. Im persönlichen Umgang war er höflich und äußerst freundlich. Bezüglich seiner chronischen Erkrankungen war er aggravierend (z.B. Blindheit durch Diabetes). Die im Einvernehmen beschlossenen Facharztuntersuchungen (z.B. Augenarzt) zur Objektivierung seiner Beschwerden lehnte er im Verlauf ab.

Äußerte er sich über seine Tat, so kamen Aussagen wie „ich bin des Teufels“, „ich habe meine Frau geliebt“ oder „da ist Böses in mir“. Starke verbale Aggressionen äußerte er in Bezug auf seinen Rechtsanwalt Herr R.

Kam er gepflegt in die Sprechstunde (rasiert, Haare gekämmt), forderte er aktiv ein Lob ein und freute sich darüber. Zu den Sprechstunden wurde er einbestellt und kam immer selbstständig mit sicherem Gang ohne Schwanken oder Zuhilfenahme eines Bediensteten oder Langhangeln an der Wand.

Im Vorfeld der Hauptverhandlung am 12.11. und 26.11. gab er Bewusstlosigkeit, Hilflosigkeit oder ausgeprägte körperliche Schwäche vor. Aufgrund von normalen Vitalparametern konnte jedoch die Transportfähigkeit attestiert werden. Dies führte zu passivem Verhalten, sodass er mit einem Rollstuhl zum Transportfahrzeug transportiert werden musste. In der Phase der Hauptverhandlung 12.11., 26.11., 1.12. und 2.12. wurde er zunehmend passiver und verwahrloster. Am 3.12. bestand eine ausgeprägte physische und psychische Erschöpfung.

Da seine körperliche Verfassung am 4.12. deutlich reduziert war, hielt ich eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus für unabdingbar. Diese Verlegung lehnte er primär ab, konnte aber nach viel Überredung zustimmen. Kurz vor Transport wünschte er Milch zu trinken. Da ihm das Anreichen des gewünschten Bechers Milch zu langsam war, wurde er ungehalten und stieß mich mit einer Kraft zur Seite, die er vorgab nicht zu haben. Auch dieser Vorgang zeigte sein taktierendes und selbstbestimmtes Verhalten, denn er war durchaus in der Lage, selbstständig und kraftvoll zu handeln.““

33. Gab es innerhalb der Abteilung Justizvollzug Gespräche zum weiteren Vorgehen der JVA bzw. dem JVK gegenüber?

34. Wurde aus der Abteilung Justizvollzug heraus Kontakt zu anderen Abteilungen gesucht um die Rechtslage zu erörtern? Wenn nein, warum nicht?

35. Wurde aus der Abteilung Justizvollzug heraus der Leitungsbereich des Ministeriums informiert? Wenn ja: Wer, wann, mündlich oder schriftlich? Wenn nein: warum nicht?

Zu den Fragen 33 bis 35 wird auf die Ausführungen unter Frage 32 verwiesen.

Abläufe nach dem Tod, also nach dem 13.12.2021:

In der Vollzugskommission war dies am 28.01. und 17.06. Thema.

Schriftliche Berichte gab es unter dem 29.12. und 28.05.

Dr. Burr hat im öffentlichen Teil der Sitzung des RA ausgeführt, der LOStA Bonn habe dem Ministerium am 12.04.2021 berichtet (Seite 17 und 19).

36. Was war Anlass dieses Berichts?

Anlass war ein Erlass des Ministeriums der Justiz.

Dr. Burr hat im öffentlichen Teil der Sitzung des RA ausgeführt, dass der LOStA Bonn dem Ministerium am 15.04.2021 ferner berichtet habe (Seite 20).

37. Was war Anlass dieses Berichts?

Es dürfte der in vorliegender Sache unter dem genannten Datum vorgelegte Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund gemeint sein (zu vgl. APr 17/1474, Seite 12). Diesen hatte die Generalstaatsanwältin in Hamm unter dem 13.04.2021 wie folgt avisiert:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir ergänzend berichtet, er habe den Berichtsauftrag zum Anlass genommen, das Unterbleiben lebenserhaltender Maßnahmen insbesondere unter Berücksichtigung von § 30 UVollzG NRW einer Prüfung zu unterziehen.

Er werde weiter berichten.“

Dr. Burr hat im öffentlichen Teil der Sitzung des RA ausgeführt, dass er am 10.05.2021 als Abteilungsleiter in einem Erlass die GStA um ergänzende Berichtserstattung gebeten (Seite 20).

Darin hat Dr. Burr im öffentlichen Teil der Sitzung des RA ausgeführt, dass er gebeten habe ergänzend auszuführen, „auf welcher Tatsachengrundlage – neben mitgeteilten Angaben des Stationsarztes und den Pflegedokumentationen des JVK NRW – zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür verneint werden, dass der Verstorbene zur Einsicht in die

Notwendigkeit einer Zwangsernährung oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage war“.

Daran folgende Fragen:

38. Bis zu dem Bericht des GStA waren bis zum 10.05. etwas mehr als 3 Wochen vergangen. Ist das üblich, dass für solche ergänzenden Berichtserlasse 3 Wochen benötigt werden?

Für die Zeitabläufe im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sind nicht Üblichkeiten, sondern neben der übrigen Auslastung der bearbeitenden Personen in erster Linie die Umstände des jeweiligen Einzelfalls - insbesondere die Eilbedürftigkeit sowie die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage - entscheidend. Daran gemessen liegt eine Auffälligkeit hinsichtlich des mit der Frage angesprochenen Zeitraums nicht nahe.

39. Werden solche Erlasse an die GStA zur ergänzenden Berichterstattung für gewöhnlich von Ihnen als AL herausgegeben, oder über das zuständige Fachreferat?

40. Was war Anlass für diesen Erlass Ihres Erlasses vom Mai?

Die Fragen 39 und 40 werden gemeinsam beantwortet.

Anlass war eine zur staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung vorgenommene fachliche Bewertung, die von derjenigen der Generalstaatsanwältin in einem von ihr persönlich gezeichneten Randbericht abwich. In einer solchen Konstellation zeichnet regelmäßig der Leiter der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz.

41. Hat sich der Abteilungsleiter Dr. Burr vor diesem Erlass in seiner Abteilung mit anderen Referatsleitern beraten?

Der mit der Frage angesprochene Beamte befindet sich mit den Angehörigen seiner Abteilung in einem ständigen Austausch.

42. Hat es vor diesem Erlass eine Information, eine Rückmeldung zur Hausleitung gegeben?

43. Hat es vor diesem Erlass Kontakt zur Abteilung Justizvollzug gegeben? Wusste die Justizvollzugsabteilung des Ministeriums, dass Sie Berichte im April erhalten haben und wusste die Justizvollzugsabteilung von Ihrem Erlass aus dem Juni?

Die Fragen 42 und 43 werden gemeinsam beantwortet.

Der Erlass des Leiters der Strafrechtsabteilung vom 10.05.2021 ist der Leitung und der Justizvollzugsabteilung des Ministeriums der Justiz nach Abgang förmlich zur Kenntnis gebracht worden. Eine vorangegangene Kontaktaufnahme in Bezug auf den Inhalt des Erlasses ist nicht erinnerlich, aber auch nicht ausgeschlossen, da auch unter den insoweit angesprochenen Beteiligten ein ständiger Austausch besteht.

Information des Landtags:

44. Was war Anlass für die schriftliche Information der Vollzugskommission von Ende Mai?

In dem Schreiben heißt es:

„...liegen hier keine Erkenntnisse darüber vor, dass bei Herrn S. eine psychiatrische Erkrankung vorgelegen hätte, die zum Zeitpunkt des Todes Zweifel an seiner freien Willensbildung begründet hätten. Die Voraussetzungen, um Maßnahmen der Zwangsernährung gemäß § 78 StVollzG einzuleiten seien daher nicht gegeben gewesen. Herr S. habe während seiner Aufenthalte im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg enge psychologische Betreuung und Anbindung erfahren. Über das Ergebnis der Obduktion werde ich die Vollzugskommission zu gegebener Zeit unterrichten.“

Zu diesem Zeitpunkt war die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft zu Herrn Dr. Burr doch noch gar nicht abgeschlossen.

Bei dem Schreiben vom 28.05.2021 an die Vollzugskommission handelte es sich um einen Zwischenbericht, der im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über den aktuellen Sachstand informieren sollte.

Das Ermittlungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Eine weitere Berichterstattung wurde mit dem vorgenannten Schreiben in Aussicht gestellt.